

19. Die Privilegien der Stadt Deggendorf

Das 1316 Deggendorf verliehene Stadtrecht blieb in seinen Grundlinien bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bestehen. Es war aber keine unveränderliche, starre, ein für allemal gegebene Rechtsnorm. Es bedurfte beim Machtantritt eines jeden neuen Herzogs bzw. seit 1623 jedes neuen Kurfürsten der ausdrücklichen Bestätigung. Dabei war es immer wieder größeren oder kleineren Veränderungen unterworfen. Der Rat der Stadt war stets bemüht, die Herrscher möglichst rasch zur Bekräftigung der Stadtfreiheiten zu bewegen. Es gibt deshalb eine Fülle von Urkunden, insgesamt 66, welche die Rechte und Privilegien der Stadt beschreiben. Die erste wurde am 25. Mai 1300 von Herzog Stephan ausgestellt und regelte die gemeinsame Nutzung der Bogenweide durch die Deggendorfer und Fischerdorfer, die letzte stammt von Kurfürst Karl IV. Theodor und wurde am 24. August 1787 in München ausgefertigt.

Die Stadt war natürlich bestrebt, ihre Privilegien auszubauen; der Landesherr wollte entscheidende Machtbefugnisse behalten oder wiedergewinnen. Am günstigsten für die Stadt war es, wenn der Herzog die Loyalität ihrer Bürger in Erbaueinandersetzungen oder in Kämpfen mit auswärtigen Gegnern brauchte oder wenn er die Wirtschaftskraft der Stadt nutzen wollte, um finanzielle Engpässe in seiner Landeskasse zu überwinden. In Abhängigkeit vom jeweiligen Kräfteverhältnis kam es daher in den Bestätigungsbriefen entweder zu einem Ausbau der städtischen Freiheiten oder zur Einschränkung bisher errungener städtischer Privilegien.

So war es kein Zufall, dass in einem 1333 ausgefertigten Freiheitsbrief der Herzöge Heinrich XIV. und Heinrich XV. des Natternbergers den Deggendorfern das außergewöhnliche Privileg gewährt wurde, selbst dann Bier zu brauen, wenn es im ganzen Lande wegen Getreidemangels verboten war. Einzige Voraussetzung war, dass sie Gerste verwandten, die sie selber angebaut hatten. Die Deggendorfer erhielten dieses Vorrecht, weil im Erbkrieg zwischen beiden Herzögen die Stadt durch eine große Feuersbrunst arg gelitten hatte und den Fürsten an einer schnellen wirtschaftlichen Erholung der Stadt gelegen war. Der gleichen Zielsetzung diente die Festlegung, dass jeder, der im Burgfried wohnte oder als Auswärtiger Besitz innerhalb der Stadtgrenzen hatte, zur Steuerzahlung an die Stadt verpflichtet war.

Da auch Jahrzehnte danach die Folgen dieser Brandkatastrophe noch nicht völlig überwunden waren, schenkte 1357 Herzog Albrecht I. von Straubing-Holland der Stadt Deggendorf für sechs Jahre die halbe Jahressteuer von fünfzig Pfund Regensburger Pfennig, damit sie nach einer erneuten Feuersbrunst *Stadtmaur und Graben widerumb* (aus)pessern konnte. Ein Jahr später sprach der Herzog der Stadt für weitere vier Jahre die halbe Steuer zu, weil die Bürger dem finanziell klammen Herrscher mit hundert Pfund Pfennig für seine Reisen nach Böhmen bzw. nach Holland ausgeholfen hatten. 1366 gewährte er den Deggendorfern die Zollfreiheit auf der Donaubrücke, da sie ihm Geld zur Kriegführung bereitgestellt hatten. 1382 schenkte Albrecht I. der Stadt sogar

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Ober- und Nieder Bayern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Erbkürfürst, zu Süllich Liebe und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Moys, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c. &c.



Bestehen als einzig regierende Landesfürst für uns unsere Erben, und Nachkommen regierende fünfzehn mit uns in hiesiger Stadt einig und gemeinschaftlich, daß wir uns und den unsrer Hand Gegengewalt bey dieser unternehmung, so Erhaltung, und Erbauung der unsrer im Namen zu unsrer Oberrheit, und Erhaltung, so wie auch die unsrer für den Wohlstand abgegebene Güter und Erbschaft, die Städte, so freyheitlich und abgabenlos von unsrer gnädig Bestätigung, respective de novo herabsetzen haben.

Imo soll die gemeine Hand Gegengewalt aufgestellt und Erhaltung und freyheitlich sein sein

Die erste Seite des Bestätigungs- und Freiheitsbriefes vom 24. August 1787 (Stadtarchiv)

für zehn Jahre die gesamte Jahressteuer von 100 Pfund Pfennig, damit die Stadt ihre Stadtmauern und -gräben ausbessern und die Straßen pflastern konnte. Hier ging es dem Herzog darum, die Verteidigungsfähigkeit der Stadt als eines wichtigen befestigten Platzes in seinem Herzogtum zu erhöhen und die Sauberkeit in der Stadt zu verbessern. Ein wichtiges Privileg für die Stadt war seine Entscheidung von 1385, künftig keinen Pflasterzoll mehr von der

Stadt zu erheben. Jetzt begann die Pflasterung der Plätze und Straßen Deggendorfs in großem Maßstab. Überreste des historischen Pflasters konnten etwa 1,30 m unter der Oberfläche bei den Ausgrabungen auf dem Oberen Stadtplatz und auf dem Luitpoldplatz in den Jahren 1995 und 2003 gefunden werden.

Herzog Johann von Straubing-Holland gewährte der Stadt weitere Freiheiten, so die Einrichtung eines neuen Jahrmarktes, *wie, zu welcher Zeit und wie lang es ihnen selbst gefällt* – eine ungewöhnlich großzügige Regelung. 1420 räumte er den Deggendorfern die Möglichkeit ein, Gülten im Burggeding auf Häuser, Wiesen, Äcker, Gärten usw. gegen eine Einmalzahlung der sechzehnfachen Summe der Jahressgült ablösen zu können. Kurfürst Karl IV. Theodor hob dieses Zugeständnis 1787 auf, weil die Bürger von Deggendorf *Zeit genug gehabt* hätten, das zu tun, *die Kirchen und milden Stiftungen aber der Erfahrung nach mittelst solcher Ablösung ein Schaden leiden müssen*.

Überhaupt ist seit dem 17. Jahrhundert kontinuierlich ein Abbau städtischer Rechte durch die Kurfürsten zu beobachten. 1760 waren von den ursprünglich 40 Artikeln nur noch 24 vorhanden, dafür aber andere hinzugefügt worden. Wachsende Zentralisierung des bayerischen Staates führte zur Verlagerung wichtiger Rechte auf die Regierung in München bzw. die Unterverwaltung in Straubing. Beispielsweise wurde dem Rat der Stadt die vorher übliche Entscheidung über die Fleischpreise entzogen. Zuerst, im Jahre 1771, wurden *die Ochsen- und Rindfleischsätze vom Hofpolliceyrath in München gemacht und waren in dem ganzen Land proportionierlich zu halten*. Der Preis für Kalb-, Schaf-, Bock- und Schweinefleisch blieb vorerst in der Verantwortung des Kammerers und des Rates der Stadt Deggendorf. Aber schon 1787 erforderte nach Auffassung der kurfürstlichen Regierung *sowohl die Nothwendig- als Anständigkeit, daß der Ochsen- und Rindfleisch-, dann Kalb-, Schaaf-, Bock- und Schweinefleischsätz nicht einseitig von dem Stadtmagistrat, sondern mit dem Pfleggericht projectirt und der Ratifications willen zu unser Regierung Straubing eingesendet werde*.

Bei der letzten Erneuerung und Bestätigung des Deggendorfer Stadtrechts durch Kurfürst Karl Theodor im Jahre 1787 enthielt die Urkunde 34 Artikel. Mit dem Machtantritt von Kurfürst Max IV. Joseph, dem späteren König Maximilian I., war es mit den im Mittelalter erworbenen städtischen Privilegien endgültig vorbei.

LB